

Anlage 2

(Vorderseite)

zu § 8 Abs. 2 vorstehender  
Durchführungsbestimmung**Kreditherechtigungschein**

für die Inanspruchnahme eines Umsiedler-Handwerker-Kredites auf Grund der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1950 (GBl. S. 1079) zum Teil III (§ 8) des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971) \* 1

Herr/Frau .....

geb. am ..... in .....

Beruf: .....

Jetziger Wohnort: ..... -- Straße..... Nr.....

Deutscher Personalausweis Nr. ....

ist berechtigt, den ihm/ihr auf Grund seines/ihres Kreditantrages bewilligten Kredit

in Höhe von ..... DM

(in Worten: ..... Deutsche Mark der Deutschen Notenbank)

bei der ..... Sparkasse..... in.....

für die Erstellung von Bauten und Umbauten, Anschaffung von Maschinen, Werkzeugen, Roh- und Hilfsstoffen in Anspruch zu nehmen.

Der Kredit wird dem obengenannten Kreditnehmer zu einem Vorzugszinssatz von 3Vo P-a. gewährt. Er ist vereinbarungsgemäß in ..... Teilbeträge^ von

..... DM

(in Worten: ..... Deutsche Mark der Deutschen Notenbank)

innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist zurückzuzahlen.

Der Kreditherechtigungschein verliert seine Gültigkeit ein Jahr nach seiner Ausstellung und ist nicht übertragbar.

Bis zur Tilgung des Kredites werden die mit Mitteln des Kredites erworbenen Gegenstände treuhänderisches Eigentum der kreditgewährenden Sparkasse.

Der Kreditnehmer hat der obengenannten Sparkasse von einem Umzug unverzüglich Kenntnis zu geben. Bei einem Wechsel seines Wohnortes ist die kreditgewährende Sparkasse verpflichtet, das Schuldkonto an die dem neuen Wohnort des Kreditnehmers nächstgelegene Sparkasse zu übertragen, die den weiteren Einzug der Tilgungsraten zu übernehmen hat.

....., den ..... 195.....  
(Ort und Datum).....  
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)